

S A T Z U N G



Modellbauverein "The Firebirds e.V." Albstadt
Mitglied im Deutschen Modellflieger-Verband e.V.

Mitgliedsbuch

Zu- und Vorname

geb.

in

Beruf

Mitglied seit:

Datum:

7.4.93

Der Vorsitzende:



§ 1: Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Modellbauverein The Firebirds Albstadt e.V." und hat seinen Sitz in Albstadt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt eingetragen.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Modellsports, die Abhaltung von Veranstaltungen modellsportlicher Art, sowie die Förderung des technischen Wissens und handwerklichen Könnens insbesondere bei der Jugend.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im DMFV (Deutscher-Modellflieger-Verband).

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Schüler, Studenten und Bundeswehrsoldaten, längstens bis zum 25. Lebensjahr,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Vorschriften der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Modellbauens und -fliegens erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch den Ausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 2). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluß Berufung einzulegen, über welche die nächste Hauptversammlung durch Beschluß entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7: Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8: Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Ausschuß
3. Hauptversammlung

§ 9: Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinem Recht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Im Innenverhältnis ist der Vorstand verpflichtet, Grundstücksgeschäfte nur nach Vorliegen eines einwilligen Beschlusses der Hauptversammlung zu tätigen.

§ 10: Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und mindestens zwei Beisitzern.

Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt es dem Ausschuß, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen, sowie den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 11: Amtszeit

Die Ausschußmitglieder und damit auch die beiden Vorsitzenden werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12: Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13: Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

Aufgaben der Hauptversammlung sind vor allem:

- a) Bericht des Vorstandes und der einzelnen Ausschußmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
- c) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß vom Mitgliedern.
- f) Einwilligung zu Grundstücksgeschäften.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Auflösung.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14: Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführungen gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 13. Die Einberufungsfrist beträgt aber nur drei Tage.

§ 15: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden ist, und zwar nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Albstadt zu, die es für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde erarbeitet
von:

Karlheinz Güttinger	1.Vorsitzender
Uwe Nestle	2. Vorsitzender
Gerhard Heinrich	
Joachim Beck	
Roland Bente	
Paul Mannhardt	
Thomas Haas	
Josef Eden	
Günther Mayer	
Horst Frommelt	
Willi Gern	
Günther Pinczewski und Ulla Allgaier	

in Albstadt am 28.02.93 und genehmigt von der Hauptver-
sammlung am 05.03.93